

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/317-Pr.2/90

Wien, 4. Februar 1991

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

133/AB

Parlament
1017 W i e n

1991-02-05
zu 101/ij

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Harald Ofner und Genossen vom 10. Dezember 1990, Nr. 101/J, betreffend die Besteuerung der Unfallrenten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Beantwortung einer Anfrage über die Höhe der Abgabenleistung eines bestimmten Steuerpflichtigen ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung nicht möglich. Überdies reichen die angegebenen Daten nicht für die Berechnung der Abgabenbelastung aus.

Zu 2.:

Im Einkommensteuergesetz 1972 waren Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversorgung steuerfrei. Diese Steuerbefreiung wurde in das Einkommensteuergesetz 1988 im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung - insbesondere auch wegen der seit jeher steuerpflichtigen Invalidenrenten - nicht übernommen.

Das Bundesgesetz vom 18. Jänner 1991, BGBl. Nr. 28/1991, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wurde, normiert mit Wirkung ab 1. Jänner 1991 wieder die Steuerfreiheit für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversorgung.

- 2 -

Ergänzend ist zu bemerken, daß eine isolierte Betrachtung der Abgabenbelastung von Unfallrenten kein richtiges Bild gibt. Es müßte vielmehr die Gesamtsteuerbelastung - also einschließlich des neben der Unfallrente anfallenden Einkommens - beurteilt werden.

Zu 3.:

Die einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen bezüglich Unfallrenten waren in den Jahren 1989 und 1990 gleichlautend. Das entsprechende Steueraufkommen wird auf rund 400 Millionen Schilling pro Jahr geschätzt.

